



## Stellungnahme

---

**zum Referentenentwurf des BMDV zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung  
des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze**

Zusammenfassung:

- Das **Anhörungsverfahren für Verbände des Verkehrsgewerbes** im Rahmen des § 3 Absatz 5a GüKG **muss beibehalten werden**.
- Der konkrete zeitliche Rahmen bzw. das Prozedere des Übergangszeitraums zum Ablauf nationaler Erlaubnisse nach § 3 GüKG bedarf einer verwaltungsrechtlichen Regelung. Der BGL spricht sich für einen **Übergangszeitraum von 10 Jahren** aus.
- **Änderungsbedarf** des § 7a Absatz 4 GüKG besteht dahingehend, dass die Erbringung des Nachweises über eine gültige Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 7a GüKG statt durch Aushändigen des Dokuments in Papierform auch auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden kann.

Frankfurt am Main, den 5. Februar 2024

### § 3 Abs. 5a GüKG-E – Beibehaltung des Anhörungsrechts für Verbände des Verkehrsgewerbes

- Gemäß § 3 Abs. 5a GüKG gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtzeitig vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis und von Erlaubnisausfertigungen insbesondere auch den beteiligten Verbänden des Verkehrsgewerbes Gelegenheit zur Stellungnahme. Vor der Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf von Erlaubnisausfertigungen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde hiervon absehen.
- Hintergrund dieses umfänglichen Beteiligungserfordernisses ist, dass die Kenntnisse der Verbände, die sich zum Teil auch aus deren Nähe zum betroffenen Unternehmen ergeben, auf diesem Wege nicht nur im Erteilungs-, sondern auch im Entziehungsverfahren Berücksichtigung finden.
- In ihren gutachterlichen Stellungnahmen sollen sich die anhörungsberechtigten Verbände des Verkehrsgewerbes aufgrund ihrer Erfahrungen und Kenntnisse äußern. Dabei sollen die Verbände weitergehende Kenntnisse der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers und einen umfassenden Überblick über die bestehenden Verkehrsbedürfnisse und damit die Existenzgrundlage der Unternehmerschaft vermitteln.

#### BGL-Position:

- Das **Anhörungsverfahren für Verbände des Verkehrsgewerbes** im Rahmen des § 3 Abs. 5a GüKG **muss beibehalten werden**.
- Nach Erhebungen des BGL geben jedes Jahr bundesweit die Verbände des Verkehrsgewerbes zu mehreren Tausend Fällen ihre Stellungnahme an die zuständigen Behörden im Anhörungsverfahren ab und unterstützen die Behörde mit ihrer Fachexpertise.
- Vielfach haben die Verbände regional übergreifende Informationen, die den Behörden in der Regel nicht vorliegen.
- Gerade ihre Erkenntnisse um den Verkehrsleiter helfen den Behörden bei ihrer Arbeit. Im Rahmen des Anhörungsverfahren bewerten die Verbände insbesondere die Arbeitsverträge von Verkehrsleitern und melden Beanstandungen, z.B.:
  - nicht ausreichende Entlohnung des Verkehrsleiters;
  - Stundenzahl entspricht nicht den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung;
  - die Entfernung zwischen Betriebs- und Wohnort lassen nicht auf eine ausreichende körperliche Anwesenheit schließen;
  - Vertrag enthält keine Vereinbarungen, dass der Verkehrsleiter die Tätigkeit im Bereich des GüKG „weisungsungebunden und eigenverantwortlich, auch gegenüber der Geschäftsführung“ ausübt;
- Der BGL ist zudem der Ansicht, dass das Anhörungsverfahren die Verbände in die Lage versetzt, das Marktgeschehen besser beurteilen zu können. Der BGL und seine Landesverbände müssen die am Markt auftretenden Unternehmen auch in ihrer Struktur kennen zu können, um gegenüber Politik und

Ministerien qualifizierte Eingaben machen und auf aktuelle Entwicklungen im Gewerbe hinweisen zu können.

- Gerade auch durch Kooperation zwischen Behörden, Verbänden und IHKen ist es vielfach möglich, bei Problemfällen eine für alle Seiten tragbare Lösung zu finden.

### § 3 GüKG-E – Übergangszeit für nationale Erlaubnis

- Nach § 3 GüKG sollen neue nationale Erlaubnisse nicht mehr ausgestellt werden, da sie von der EU-Lizenz künftig mitumfasst sein werden. Daher sollen noch in Verkehr befindliche – auch ursprünglich unbefristet erteilte – Erlaubnisse nach Ablauf einer Übergangsfrist auslaufen. Der konkrete zeitliche Rahmen bzw. das Prozedere des Übergangszeitraums ist dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen. Hier bedarf es einer konkreten verwaltungsrechtlichen Regelung. **Der BGL spricht sich für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren aus.**

### § 7a Absatz 4 GüKG – Anpassungsbedarf

- § 7a Absatz 4 Satz 2 GüKG sieht für den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung vor, dass das Fahrpersonal diesen während der Beförderung mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen hat. Es ist nicht vorgesehen, dass das Dokument anstatt des Aushändigens auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden kann. Darin unterscheidet sich die Vorschrift zum Versicherungsnachweis nach § 7a Absatz 4 Satz 1 GüKG von den anderen Nachweisen und Berechtigungen nach § 7 GüKG.
- Der BGL schlägt die Anpassung des § 7a Absatz 4 GüKG vor und verweist auf die Stellungnahme des Gesamtverbandes der Versicherer (GDV) zum Referentenentwurf. Danach wird vorgeschlagen, in § 7a Absatz 4 GüKG klarzustellen, dass zum Nachweis der Haftpflichtversicherung das Dokument anstatt durch Aushändigen auch auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden kann. Dadurch wäre der Nachweis der Haftpflichtversicherung den anderen Nachweisen und Belegen hinsichtlich der Zugänglichmachung gleichgestellt.
- Dazu sollte dem § 7a Absatz 4 GüKG folgender Satz 3 hinzugefügt werden:

*Der Versicherungsnachweis nach Absatz 4 Satz 1 kann statt durch Aushändigen des Dokumentes auch auf andere geeignete Weise zugänglich gemacht werden.*

- Die ausdrückliche Klarstellung dient der Rechtssicherheit.